

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Nr. 51

Ausgegeben in Arnsberg am 20. Dezember

1986

Inhalt:

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden
Verlegung der oberen Jagdbehörde S. 431.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten
Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Glenne-Altenbüren in der Stadt Brilon, Hochsauerlandkreis (Wasserschutzgebietsverordnung Brilon-Altenbüren) S. 431.

Rundverfügungen

1. **Staatshoheitsangelegenheiten:** Aus- und Fortbildung der Standesbeamten und Aufsichtsbehörden im Jahre 1987 S. 435.
5. **Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten:** Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs S. 436 – Abwicklung der Geschäfte eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs S. 436.

Bekanntmachungen

Entschädigungsfeststellungsverfahren auf Antrag des Landesstraßenbauamtes Hagen – handelnd für die Bundesrepublik Deutschland – zum Erwerb von Grundeigentum für den Ausbau der B 229 in Neuenrade-Küntrop durch den Straßenbauaufträger S. 436 – Anträge der Firma Chemische Werke Hüls AG, Herne, auf Erteilung von Bau- und Betriebsgenehmigungen gem. § 15 BImSchG zur Erweiterung der Acetonchemie im Werk 1, Herne 2 S. 436.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Widmung eines Radweges S. 437 – Desgl. S. 437 – Desgl. S. 437 – Desgl. S. 438 – Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Zweckverbandes „Naturpark Arnsberger Wald“ S. 438 – Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 519 in der Stadt Sundern S. 438 – Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt in der Gemeinde Möhnese

S. 439 – Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ in Hagen, Roggenkamp 10/12 S. 439 – Änderung der Satzung der Sparkasse Siegen S. 440 – Antrag der Firma Hering-Bau Betonfertigteilbau, auf Erteilung der Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Formstücken S. 440 – Antrag der Firma WESTFLEISCH Vieh- und Fleischzentrale Westfalen eG, 4400 Münster, auf Genehmigung zur Änderung des Schlachthofes in Hamm, Kranstraße 32, gem. § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 441 – Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Ebbegebirge für das Haushaltsjahr 1987 S. 441 – Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ über die Jahresrechnung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 1985 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 21. 11. 1986 S. 442 – Jahresabschluss zum 31. Dezember 1985 der Stadtparkasse Gevelsberg S. 443 – Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ über die Jahresrechnung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 1985 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 20. 10. 1986 S. 446 – II. Nachtragsatzung und Bekanntmachung der II. Nachtragsatzung der kommunalen Datenverarbeitungszentrale Hellweg-Sauerland für das Haushaltsjahr 1986 S. 446 – Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Homert“ für das Haushaltsjahr 1987 S. 447 – Nachtragshaushaltsbeschlüsse des Wuppertalverbandes S. 447 – Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ für das Haushaltsjahr 1987 S. 448 – Haushaltsbeschlüsse des Wuppertalverbandes S. 448 – Zweckverband zur Errichtung und Finanzierung des Neubaus des Stadtkrankenhauses Soest, Jahresrechnung 1985 S. 449 – Aufgebote der Sparkasse Arnsberg-Sundern S. 449 – Aufgebote der Sparkasse Wittgenstein S. 449 und 450 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 450 – Aufgebote der Sparkasse Geseke S. 450 – Aufgebote der Stadtparkasse Herdecke S. 450 – Aufgebote der Sparkasse Menden S. 451 – Aufgebote der Sparkasse Meschede S. 451 – Aufgebote der Stadtparkasse Schmallenberg S. 451 – Aufgebote der Sparkasse Soest S. 451 – Aufgebote der Sparkasse Werl S. 451 und 452 – Aufgebote der Stadtparkasse Witten S. 452.

A

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

1515. Verlegung der oberen Jagdbehörde

Landesamt Düsseldorf, 13. 11. 1986
für Ernährungswirtschaft und Jagd
Nordrhein-Westfalen

Nachdem das frühere Landesjagdamt durch das III. Funktionalreformgesetz bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1985 als neuer „Bereich Jagd“ in das heutige Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen eingegliedert worden ist, steht jetzt für den 10./11. Dezember 1986 die räumliche Verlegung der oberen Jagdbehörde von Köln nach Düsseldorf an. Ich bitte deshalb, in der zweiten Dezemberwoche von telefonischen Anfragen abzusehen und von diesem Zeitpunkt an auch die Post zu adressieren an das

Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd
Nordrhein-Westfalen
– Bereich Jagd –
Tannenstraße 24 b
Postfach 30 06 51
4000 Düsseldorf 30

Abl. Reg. Abg. 1986, S. 431

B

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

VERORDNUNGEN

1516. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Glenne-Altenbüren in der Stadt Brilon, Hochsauerlandkreis (Wasserschutzgebietsverordnung Brilon-Altenbüren)

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), der §§ 14, 15, 116, 117, 143 Abs. 2, §§ 150, 161 und 167 Abs. 2, § 168 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663, 834) und der §§ 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 259), – SGV. NW. 2060 – wird im Einvernehmen mit

dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Glenne-Altenbüren ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Begünstigter Unternehmer ist der Wasserverband Weiße Frau in Brilon.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Es erstreckt sich in der Stadt Brilon auf Teile der Gemarkung Altenbüren mit den Fluren 2, 3 und 10.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die beiliegende Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

(5) Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes mit seinen Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000. Hierin sind die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt.

(6) Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei nachfolgend aufgeführten Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg
– obere Wasserbehörde –
2. Hochsauerlandkreis
– untere Wasserbehörde –
3. Stadtdirektor
Brilon.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können.

(2) Gewerbliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die bestimmt sind, Stoffe herzustellen, zu bearbeiten, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

§ 3

Schutz in der Zone III

(1) In der Zone III sind genehmigungspflichtig

- a) das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung sowie deren Nutzungsänderungen,
- b) das Errichten oder Erweitern gewerblicher Anlagen sowie deren Nutzungsänderungen,
- c) das Errichten oder Erweitern von Steinbrüchen, Sand-, Kies- oder Tongruben,
- d) das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen, die eine Vielzahl von Besuchern anziehen können,

- e) das Ausrichten von Märkten, Volksbelustigungen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen,
- f) das Errichten oder Erweitern von Camping- oder Zeltplätzen,
- g) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen (Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 sind nicht genehmigungspflichtig),
- h) alle Einwirkungen auf den gewachsenen Boden, die über eine Tiefe von 50 cm hinausgehen oder die Deckschichten durchstoßen, insbesondere Sprengungen und Bohrungen (Maßnahmen, die für eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind sowie das Betreiben von Fernmeldeleitungen und Ver- und Entsorgungsleitungen, wie Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen sind nicht genehmigungspflichtig),
- i) das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grund- oder Oberflächenwasser (erlaubnis- oder bewilligungsfreie Benutzungen sind nicht genehmigungspflichtig),
- j) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Wärmepumpen (Luftwärmepumpen sind nicht genehmigungspflichtig),
- k) das Errichten oder Erweitern von Silos (Trockenfutter- und Getreidesilos sind nicht genehmigungspflichtig),
- l) das Waschen oder Tränken von Vieh in oder an oberirdischen Gewässern (Selbsttränkepumpen mit Ansaugschläuchen sind nicht genehmigungspflichtig),
- m) das Bewässern landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen durch Verrieseln von Abwasser, Jauche, Gülle oder Oberflächenwasser,
- n) das Anlegen von Gräben mit Fließrichtung zur Zone I,
- o) die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerbaufläche,
- p) das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen, Parkplätzen und Anlagen für den Schienenverkehr,
- q) das ober- und unterirdische Lagern wassergefährdender Stoffe von mehr als 300 l,
- r) das Errichten oder Erweitern oberirdischer Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe,
- s) das Durchführen von Manövern oder Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen (Durchmärsche durch die Schutzzone sind nicht genehmigungspflichtig),
- t) das Errichten oder Erweitern militärischer Anlagen oder Übungsplätze,
- u) das Errichten oder Erweitern von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen sowie Anflug- und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,
- v) das Errichten oder Erweitern von Fischteichen,
- w) das Anlegen oder Erweitern von Friedhöfen.

- (2) In der Zone III sind verboten
- a) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung radioaktiven Materials oder zur Gewinnung von Kernenergie sowie Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe (das Lagern geringer Mengen radioaktiver Stoffe, die im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik sowie im medizinischen Bereich Anwendung finden, ist nicht verboten),
 - b) das Errichten oder Erweitern von Tierkörperbeseitigungsanstalten oder Tierkörperverwertungsbetrieben sowie von Schlachtereien,
 - c) das Vergraben von Tierkadavern,
 - d) das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Tieren, ohne daß Abwasser, Jauche und Gülle in dichten Beseitigungsanlagen aufgefangen, gelagert und schadlos beseitigt werden,
 - e) das gegen Auslaugen, Ab- oder Einschwemmen ungesicherte Lagern wassergefährdender Stoffe z. B. Mineralöle, Mineralölprodukte, Gifte sowie Pflanzenschutzmittel, Wirtschaftsdünger, Klärschlamm, Fäkalien, Tierkadaver und Schlachtabfälle,
 - f) das Errichten von Gärfuttermieten zur Bereitung von Naßsilage,
 - g) das Aufbringen von Jauche, Gülle, Geflügelkot sowie von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzte Flächen
 1. auf tiefgefrorenem Boden,
 2. wenn die Dungstoffe nicht sofort verteilt werden oder
 3. ihre Abschwemmung in Richtung Wassergewinnungsanlage zu besorgen ist
 — die Vorschriften der Gülleverordnung und der Klärschlammverordnung sind zu beachten —,
 - h) das Entleeren bzw. Durch- und Ausspülen von Fäkalien-, Jauche- und Gülletransportfahrzeugen, sofern nicht eine Düngung entsprechend der Regelung in § 3 Abs. 2 Buchstabe g) durchgeführt wird,
 - i) das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in „Zufließbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ nicht zugelassen sind oder unsachgemäßes Verwenden zugelassener Mittel sowie deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,
 - j) das Ablagern fester oder flüssiger Abfallstoffe,
 - k) das Versickern oder Versenken von Schmutzwasser in den Untergrund oder das Einleiten in oberirdische Gewässer und Gräben,
 - l) das Errichten oder Erweitern unterirdischer Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (das Errichten oder Erweitern einer ordnungsgemäßen Abwasserkanalisation ist nicht verboten),
 - m) das Errichten oder Erweitern von Schießplätzen,
 - n) das Errichten oder Erweitern von Fischteichen mit Zufütterung,

- o) das Durchführen von Ölwechselln auf nicht befestigten Flächen,
- p) der Einbau wassergefährdender Stoffe, wie z. B. Teer, Phenole, Hochofenschlacke beim Straßenbau und beim Ausbau befestigter Wege.

§ 4

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

- a) das Errichten oder Erweitern von Straßen oder Wirtschaftswegen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung,
- b) die Umwandlung forstwirtschaftlich genutzter Flächen in jede andere Nutzungsart,
- c) das Anlegen von Gräben mit Fließrichtung zur Zone I,
- d) die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerbaufläche.

(2) In der Zone II sind alle Tatbestände verboten, die in der Zone III verboten oder genehmigungspflichtig sind, sofern nicht nach § 4 Abs. 1 eine Genehmigungspflicht besteht.

§ 5

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

(2) Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln und jegliche Düngung sind verboten.

§ 6

Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes und nach dieser Verordnung getroffene Anordnungen sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen den Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, daß Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Absatz 2 zu duldenen Maßnahmen

durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das zuständige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sind vorher zu hören. Bescheide sind mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekanntzugeben. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft erhalten Abschriften der Bescheide.

§ 7

Genehmigungen

(1) Über Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 entscheidet die untere Wasserbehörde.

(2) Der Genehmigungsantrag (vierfach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Antragsteller sind darauf hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen. § 6 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend.

(4) Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, nachträglich mit zusätzlichen Anordnungen oder weiteren Einschränkungen versehen oder ganz zurückgenommen werden, wenn es im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung geboten ist und bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar war.

Genehmigungen können für eine bestimmte Anzahl zukünftiger einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(5) Genehmigungen erlöschen, wenn Vorhaben nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntgabe oder innerhalb einer von der unteren Wasserbehörde gesetzten anderen Frist ausgeführt werden.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach dieser Verordnung bedarf es nicht für solche Handlungen, für die andere Bestimmungen eine Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, eine bergrechtliche Betriebsplanzulassung oder eine sonstige behördliche Zulassung vorschreiben. Dies gilt nicht für Anzeigeverfahren. Die entscheidende Behörde hat das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde einzuholen. Satz 1 und Satz 2 des Absatzes 3 gelten entsprechend.

Eine Genehmigung ist außerdem nicht erforderlich in Planfeststellungsverfahren und für die Durchführung militärischer Übungen der Streitkräfte, wenn diese rechtzeitig nach § 69 des Bundesleistungsgesetzes angemeldet und mit dem Merkblatt „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ (z. Z. im Entwurf vom 21./22. November 1983 vorliegend) in Einklang stehen.

(7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 8

Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- b) Verbote zu offenbar nicht beabsichtigten Härten führen würden und Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar sind.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber können auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerkes erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Absätze 2 bis 5 und Absatz 7 des § 7 dieser Verordnung gelten entsprechend.

§ 9

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 77) vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 10

Entschädigung

Stellen Anordnungen nach dieser Verordnung Enteignungen dar, befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag der Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und 3, §§ 134, 135, 154 bis 156 LWG.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 oder § 5 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 7 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung im Regierungsamtsblatt in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, den 11. Dezember 1986

Grünsläger

Abl. Reg. Abg. 1986, S. 431

Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom: 17.05.1983, Kontrollnr.: 228 / 83 vervielfältigt.

